Anlangend hiernächst das bey dieser neu erbauten Kirche von 3 p. Trinit. 1674 an (da sich der Gottesdienst darin bishero und biß igo auf hohe Verordnung in [illegible] zu halten angefangen) von dieser Gemeinde zusammen-gesammleten und zum theil von der Herrschaft geschenkten Vermögen der Kirche selbige besage deren von wohlerwähnter Herrschaft biß 1701 nach und nach richtig abgelegter Kirch Rechnungen dermahlen würcklich in

39 fl. 18 gr. 4 3/5 d an baaren Gelde
255 " 3 " – " " zinßbaren Stämmen
13 " 18 " 3 " " ausstehenden Zubußgeldern

304 fl. 18 gr. 7 3/5 d Sa.

welches auf E. Gemeinde zu Börnersdorff Ansuchen hiermit gleichergestalt mit attestiret wird.
Lauenst. 23 Julii A. 1701
Abr. Zacke.

p.27 Auf Verlangen Unserer zu Fügung der vorhabenden Separation von der Kirche zu Liebstadt und auch dem wohl rechtmäßig bestellten Syndicus als

Hr. George Schubert und
– Martin Seyfried

wird hiermit zu Nachricht der gantzen Gemeinde zu Börnersdorff glaubhafftig attestiret, daß vermelter Gemeinde schon vorlängst, und zwar sonderlich von Erbauung hiesiger Kirchen an, ein gewisses Stücke Gemeinde Feld, nemlich 30 Scheffel Acker und 5 fudrigen Wiesewachs zu einer Pfarr Dotation ausgesetzet und solche dazu deputiret habe, gestalt auch solches Gut auch biß dato vorhanden und zu obigem Gebrauche auf bedürffende Zeit angenommen werden kann. Urkundlich haben wir dieses unter unserem Gemeinde Siegel und deren Gerichten auf [illegible] eigenhändigen Nahmens Unterschrifften von uns zu stellen der zeitlichen Börnersdorff den 5 Aug. A. 1701.

Die Gerichte und Gemeine zu Börnersdorff
(Unterschrift fehlt)

p.28 Churfl. Verordn.: an R. v. Bünau

(Dem Ehrenvesten Rudolphen von Bünau zu Lauenstein, Unsern guten Freunde)

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürst und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, Königs in Pohlen, Herzogens zu Sachsen und Churfürstens, Unsers Allergnädigsten Herrn, Unser freundlich Dienst zuvor, Ehrenvester guter Freund! Welchergestalt die Gemeinde zu Börnersdorff bey iezigen Vacanz des Pfarrdienstes zu Liebstadt umb der Verordnung u. damit ihnen ein absonderlicher Pfarrer bey ihrer neu erbauten Kirche zu geordnet werden möchte, nochmahls angesuchet, u. was beygefüget in der Sache vorgegangen, dasselbe ist Euch bereits bekannt. Wenn wir denn solche Sache anjetzo in Erwägung zu ziehen der Nothdurfft befinden, hingegen auch dem [illegible] dieses vermuthlich [illegible] anstatt Herrschafft dorthin. Unser begehren hiermit, Ihr wollet vermelter Gemeinde zu Börnersdorff, daß sie uns in ihrer Angelegenheit binnen bestimmten Tages zu gelangen Zeit durch richtig constituirte Syndicos unausbleiblich erscheinen u. ihre angezogene Sach [illegible] handlung u. was befindet gebührende beschieden werden solle, andeuten, und Euch auch, wie es geschehen, nebst Termin ad Acta überschicket